



Datum der Veröffentlichung: 23. September 2024

Seite 1 von 3

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Robert Beiner GmbH & Co. KG

Standort

Am Fischerskamp 18a in 32105 Bad Salzuflen

Anlagenbezeichnung

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Datum der Überwachung

23.05.2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 10 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 32 Stunden

Gesamtdauer: 42 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfallrecht und industrielle Abwasserbeseitigung.



Datum der Veröffentlichung: 23. September 2024

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die Betriebsanweisung gemäß Auflage D) 2.17 zum Genehmigungsbescheid vom 21.12.1992 unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen konnte nicht vorgelegt werden.
2. Nicht ordnungsgemäße Lagerung von Altmetallen.
3. Lagerung von Bauschutt über die Lagerboxenbegrenzungen hinaus.
4. Verunreinigung des Anlagengeländes durch Abfälle und Staubablagerungen.
5. Nicht ordnungsgemäße Lagerung von asbesthaltigen Abfällen sowie Glas- und Gipsabfällen. (behoben)
6. An der Eigenverbrauchstankstelle und der AdBlue-Tankanlage war kein Merkblatt nach Anlage 4 AwSV vorhanden.
7. Zugesetzte Entwässerungsgruben im Bereich der Rampe der Sortier-/Um-schlaganlage.
8. Lagerung von beschädigten Streusalzsäcken.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Nicht ordnungsgemäßer Umgang mit Elektroaltgeräten und (Kfz-) Altbatterien. (behoben)
2. Die Lager-/Abfüllanlage für AdBlue entspricht nicht den Anforderungen der AwSV und der Technischen Regel für wassergefährdende Stoffe.
3. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Mulden mit teils erheblichen Durchrostungen.
4. Starke Verunreinigung der Lagerflächen im Außenbereich mit wassergefährdenden Stoffen.
5. Die Schnellschlussschieber in den Übergabeschächten der Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle war nicht zugänglich. (behoben)

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 23. September 2024

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben